

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter zum Erbrecht

März 2006

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Newsletter zum Erbrecht

Auch nach der Fusion der Kanzleien Sobola & Loibl Rechtsanwälte und Paluka & Kollegen zur Kanzlei Paluka Sobola & Partner wollen wir eine kompetente Beratung durch auf ihr jeweiliges Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte sowie eine umfassende Beratung aus einer Hand bieten. Hierzu gehört es nach unserer Ansicht auch, unsere Mandanten und alle Interessierten in regelmäßigen Abständen über aktuelle Fragen aus der Rechtsprechung und unserer Praxis zu informieren, die von allgemeinem Interesse sind. Mit heutigem Schreiben präsentieren wir Ihnen den Newsletter Erbrecht.

Die Kanzlei Paluka Sobola & Partner informiert Sie hiermit über die steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten von Ehegatten durch Wechsel des Güterstandes.

Weiterhin widmet sich der Newsletter mit einem kurzen Beitrag der Frage der Haftung der Erben für die Steuerschulden des Erblassers.

RAin Ulrike Specht



Thema 1

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 12.07.2005 (Az.: II R 29/02) werden Ehegatten weitreichende steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Ausgangslage ist der Grundsatz des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wonach jede „freigebigige Zuwendung unter Lebenden“, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, als Schenkung unter Lebenden gilt, die der Schenkungsteuer unterliegt. Dies gilt nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des BFH auch für Schenkungen unter Ehegatten.

Wird die Zugewinnsgemeinschaft zu Lebzeiten beendet, so gehört die Zugewinnausgleichsforderung nicht zum Erwerb i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Das heißt, der Zugewinnausgleichsanspruch ist nicht steuerbar i. S. d. ErbStG. Dies gilt nach Auffassung des BFH selbst dann, wenn die Eheleute die Zugewinnsgemeinschaft nur zu dem Zweck beenden, um den Zugewinnausgleich steuerfrei auf den anderen Ehegatten übertragen zu können und unmittelbar nach diesem Übertragungsvorgang erneut eine Zugewinnsgemeinschaft begründen, um zu gegebener Zeit erneut steuerfrei Zugewinn auf den anderen Ehegatten verschieben zu können (sog. „Zugewinnschaukel“).

In dem vom BFH entschiedenen Fall schloss ein Ehepaar im Dezember 1991 einen Ehevertrag, mit dem die Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart und zugleich festgelegt wurde, dass mit Beginn des darauffolgenden Tages erneut der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelten solle. Die Ehegatten berechneten den bis zum Tage des Vertragsschluss entstandenen Zugewinnausgleichsanspruch einvernehmlich und der Ehemann zahlte an seine Frau den ausgleichenden Betrag. Das Finanzamt setzte zu Lasten der Ehefrau Schenkungsteuer aufgrund dieser Zahlung fest. Hiergegen klagte die Ehefrau und erhielt letztlich vor dem BFH recht. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass die Ausgleichsforderung, die durch die ehevertragliche Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft entsteht keine freigebigige Zuwendung ist und damit nicht der Schenkungsteuer unterliegt. Denn dem ausgleichsberechtigten Ehegatten wird der Betrag nicht rechtsgeschäftlich zugewendet; sie entstehe vielmehr von Gesetzes wegen mit der Beendigung des Güterstandes.

Grenzen seien hier lediglich dann erreicht, wenn ein Ehepartner deutlich mehr als die tatsächlich berechnete Ausgleichsforderung erhalte, die den Rahmen einer güterrechtlichen Regelung überschreite.



Thema 2

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied mit Urteilen vom 06.10.2005 (Az: 8 K 394/01 und 8 K 395/01), dass ein Erbe auch dann die vom Erblasser hinterzogenen Steuern nachzahlen müsse, wenn die Steuerfahndung diese Steuerstraftat erst nach dem Tod des Erblassers aufdeckt.

In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass bei Steuerhinterziehung die Frist zur Änderung bereits ergangener Steuerbescheide zehn Jahre betrage; diese Frist war im entschiedenen Fall noch nicht abgelaufen.

Das FG Baden-Württemberg entschied weiterhin, dass ein Erlass der hinterzogenen Steuern nicht in Betracht komme. Denn der Erbe werde unmittelbarer Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Damit gingen auch die nachträglich aufgrund der Steuerfahndung höher festgesetzten Steuerschulden des Verstorbenen auf den Erben über. Überdies könne ein Steuererlass schon aus Gründen der Billigkeit nicht geduldet werden. Der Erbe ist sogar verpflichtet, falsche Steuererklärungen des Erblassers dem Finanzamt zu offenbaren.

